

zur Sitzung am: 15.11.2011

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> Kulturausschuss |
| <input type="checkbox"/> Bauausschuss | <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Jugend- u. Sportausschuss | |

Zuständiges Beschlussorgan:

- Gemeindedirektor Verwaltungsausschuss Gemeinderat

Tagesordnungspunkt: 1 - 15

Bezeichnung: konstituierende Ratssitzung der Gemeinde Rennau

<input type="checkbox"/> Einmalige Kosten:
<input type="checkbox"/> Keine Kosten

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Haushaltsstelle:

<input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Sach- und Rechtslage:

Erläuterungen zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates
Rennau am 15.11.2011

Die Punkte 1 bis 5 werden unter Leitung des Altersvorsitzenden, die Punkte 6 bis 15 unter Leitung des Bürgermeisters abgehandelt.

Zu Punkt 2:

Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.

Der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Zu Punkt 3:

- a) Frau Bettina Kirsch, Herr Karsten Müller und Herr Hubert Wunsch scheiden aus dem Gemeinderat Rennau aus. Sie werden verabschiedet.
- b) Herr Peter Gläser ist bereits seit 25 Jahren Mitglied im Rat der Gemeinde Rennau. Er soll geehrt werden.

Zu Punkt 4:

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die ihm nach den §§ 40 Amtverschwiegenheit, 41 Mitwirkungsverbot und 42 Vertretungsverbot des NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen und danach gem. § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Bei dieser Verpflichtung soll auch auf die besondere strafrechtliche Verantwortung der Ratsmitglieder als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hingewiesen werden. Der bisherige Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder per Handschlag.

Zu Punkt 5:

Unter Leitung des „Altersvorsitzenden“ wählt der Rat nach § 105 Abs.1 NKomVG aus seiner Mitte den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist geheim zu wählen.

Zu Punkt 6:

Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung fest.

Zu Punkt 7:

Der neu gebildete Rat muss sich in seiner 1. Sitzung eine Geschäftsordnung geben (§ 69 NKomVG).

Als Anlage wird der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung übersandt. Diese wurde an die Erfordernisse des NKomVG angepasst. Die für den Gemeinderat Rennau geltenden Besonderheiten wurden eingearbeitet. Es wird empfohlen, die neue Geschäftsordnung zu verabschieden!

Zu Punkt 8:

Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. Der vorliegende Entwurf ist an das Muster des NSGB angepasst worden und enthält u. a. Regelungen über die Entscheidungskompetenzen von Rat und Verwaltung.

Zu Punkt 9:

Gemäß § 57 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Die Fraktionen oder Gruppen werden in der Sitzung festgestellt. Die Vorsitzenden werden mitgeteilt.

Zu Punkt 10:

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Gemeindedirektor mit beratender Stimme.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt lt. § 74 (2) NKomVG in Gemeinden mit nicht mehr als 12 Ratsmitgliedern 2 Beigeordnete. In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat aus seiner Mitte die Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode.

Die Berechnung der Ausschusssitze im Ausschuss erfolgt gem. § 71 Abs. 2, 3, 4, 5 und 10 NKomVG nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

1. Sitze im Gemeinderat Rennau nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 11.09.2011

SPD – Fraktion	3 Sitze
Bürgerliste Rennau	<u>6 Sitze</u>
Gesamtsitze	9 Sitze

2. Berechnung der Sitze im Verwaltungsausschuss (der VA hat 3 Sitze)

SPD	$\frac{3 \times 3}{9} = 1,0$	Bürgerliste	$\frac{6 \times 3}{9} = 2,0$
-----	------------------------------	-------------	------------------------------

SPD 1 Sitz

Bürgerliste 2 Sitze

Bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten ist der Bürgermeister dem Wahlvorschlag der Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die ihn vorgeschlagen hat (§ 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Die Beigeordneten werden von den Ratsmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt.

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.

Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Hat der Rat den Verwaltungsausschuss wie vorstehend gebildet, hat er gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss festzustellen.

Zu Punkt 11:

Gem. § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten des VA bis zu drei Vertreter des Bürgermeisters; diese vertreten ihn – außer in den Fällen des § 81 Abs. 2 NKomVG – auch beim Vorsitz im Rat. Da der VA nur zwei Beigeordnete hat, sind nur zwei Vertreter zu wählen.

Die Vertreter sind einzeln nacheinander zu wählen.

Zu Punkt 12:

Die Vereidigung des Bürgermeisters nimmt einer der stellvertretenden Bürgermeister vor (§ 81 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Wortlaut des Dienstesides ergibt sich aus § 47 NBG. Über den Dienstesid ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.

Zu Punkt 13:

Nach § 105 NKomVG ist der vom Rat gewählte Bürgermeister kraft Gesetzes automatisch „eingleisiger“ Bürgermeister (d. h., Bürgermeister und Gemeindedirektor in Personalunion), wenn nicht eine anderslautende Festlegung nach § 106 Abs. 1 NKomVG erfolgt.

Daher muss in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss festgelegt werden, ob, wie bisher, dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde und der Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss obliegt und daneben die verwaltungsmäßige Vertretung durch einen in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Gemeindedirektor übertragen werden soll.

Zu Punkt 14:

Für den Fall, dass der Rat unter TOP 13 einen entsprechenden Beschluss zur „Zweigleisigkeit“ getroffen hat (= Bürgermeister und Gemeindedirektor), sind zu diesem Punkt die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Herr Frank Nitsche ist bereit, das Amt des Gemeindedirektors wieder zu übernehmen. Herr Sven Müller wird als stellvertretender Gemeindedirektor von ihm vorgeschlagen.

Zu Punkt 15 a):

Für den Kulturring sind zwei Vertreter zu benennen. Dies waren bislang Frau Kirsch und als Stellvertreter Herr Duckstein. Herr Duckstein ist weiterhin im Rat. Frau Kirsch gehört dem Rat nicht mehr an.

Zu Punkt 15 b):

Nach der Satzung des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Chateau gehört dem Vorstand ein Vertreter des Rates an.

Diese Aufgabe wurde bisher von Ratsherrn Duckstein und Ratsfrau Kirsch (als Vertreter) wahrgenommen. Wie bereits erwähnt, gehört Frau Kirsch dem Gemeinderat nicht mehr an.

Zu Punkt 15 c):

Für den Wahlbezirk I des Unterhaltungsverbands Schunter sind für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben (Gebiet der Gemeinden Rennau und Gemeinde Mariental betroffen) 1 Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen. Da die Wahlperioden des Verbandes und der Kommunen bisher nicht übereinstimmten, waren bis 31.12.2011 Herr Jörg Minkley aus Rennau Vertreter und Herr Henry Bäsecke sein Stellvertreter. Es sollte wie bisher von der Gemeinde Rennau der Vertreter und von der Gemeinde Mariental der Stellvertreter für die Wahlperiode 01.01.2012 – 31.12.2016 benannt werden. Es ist der Vertreter der Gemeinde Rennau zu bestimmen.

Zu Punkt 15 d):

Für den Wahlbezirk V Unterhaltungsverband Oberaller sind für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben (Gebiet der Gemeinde Rennau, Querenhorst und Grasleben) 1 Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen. Der Rat hatte sich in seiner letzten Wahlperiode mit den Gemeinde Grasleben und Querenhorst darauf geeinigt, dass die Gemeinde Grasleben als stärkstes Mitglied, von der Fläche her betrachtet, den Gemeindedirektor als Vertreter und den stv. Gemeindedirektor als Stellvertreter entsendet. Es wird vorgeschlagen es bei dieser Regelung zu belassen.

Zu Punkt 15 e):

Für den Kindergartenausschuss des Kindergartens St. Norbert und den Beirat des Kindergartens St. Maria ist ein Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen. Bisher wurde diese Aufgabe von Ratsfrau Kirsch und dem Gemeindedirektor als Stellvertreter wahrgenommen.

Zu Punkt 15 f):

In der Jagdgenossenschaft Rottorf ist die Gemeinde Rennau mit einem Vertreter vertreten. Bisher wurde diese Aufgabe vom Bürgermeister und als Stellvertreter vom Gemeindedirektor wahrgenommen.

Zu Punkt 15 g):

Für die Feldmarkinteressenschaft Ahmstorf ist von der Gemeinde Rennau ein Vertreter und Stellvertreter zu benennen. Bisher war Vertreter der Bürgermeister und Stellvertreter der Gemeindedirektor.

Zu Punkt 15h):

Für die Jagdgenossenschaft Ahmstorf ist von der Gemeinde Rennau ein Vertreter und Stellvertreter zu benennen. Bisher war Vertreter der Bürgermeister und Stellvertreter der Gemeindedirektor.